

Verein zur Förderung geistig behinderter Menschen Limmattal & Amt

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „insieme, Verein zur Förderung geistig behinderter Menschen Limmattal und Amt“ besteht ein Verein nach ZGB Art. 60ff. mit Sitz in 8952 Schlieren. Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Art. 2

Der Verein fördert das Wohl aller Menschen mit einer geistigen Behinderung, insbesondere durch bestmögliche Integration in die Gesellschaft.

Art. 3

Diesen Zweck erfüllt der Verein wie folgt:

- a) Er weckt und fördert die Verantwortung und Initiative der Eltern und Angehörigen durch Information, Beratung und Fortbildung.
- b) Er gestaltet und unterstützt ergänzende Angebote und Aktivitäten zugunsten der Menschen mit einer geistigen Behinderung.
- c) Er widmet sich der Interessenvertretung und unterbreitet Behörden, Organisationen und Sozialwerken Anregungen zur Entwicklung von Bildungs-, Wohn- und Arbeitsstätten für Menschen mit einer geistigen Behinderung.
- d) Er unterhält gute Kontakte zu Organisationen, Bevölkerung und Medien, so weit dies dem Vereinszweck dienlich ist.
- e) Er pflegt den Erfahrungsaustausch mit verwandten Organisationen.

Der Verein kann alle Aktivitäten unternehmen, die zur Erfüllung seines Zwecks sinnvoll erscheinen.

Art. 4

Der Verein kann sich kantonalen und schweizerischen Organisationen anschliessen und deren Initiativen zugunsten von Menschen mit einer geistigen Behinderung unterstützen. Ferner kann er zur besseren Wahrung seiner Interessen lokalen Organisationen beitreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein besteht aus Eltern, Angehörigen und Freunden der Menschen mit einer geistigen Behinderung. Organisationen werden als Kollektivmitglieder aufgenommen. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen und bereit sind, den Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 6 Für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig.

Art. 7

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende des Vereinsjahrs (Kalenderjahr) durch schriftliche Erklärung.

III. Finanzen

Art. 8

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- a) jährliche Beiträge der Mitglieder
- b) Beiträge von Behörden, Organisationen, Firmen und Privatpersonen
- c) Schenkungen und Vermächnisse
- d) Erträge aus Veranstaltungen wie Bazare, Festwirtschaften etc.
- e) Erträge aus dem Vereinsvermögen

Art. 9

Der Jahresbeitrag beträgt für alle Mitglieder Fr. 60 (Stand 1.1.2012). Die Generalversammlung kann Änderungen der Beitragshöhe beschliessen.

Art. 10

Über diese Mitgliederbeiträge hinausgehende Verpflichtungen zur Erfüllung des Vereinszwecks oder zur Deckung von Vereinsschulden sind ausgeschlossen.

IV. Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn es die Rechnungsrevisoren bzw. ein Fünftel der Mitglieder verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor der Versammlung. Die Mitglieder haben das Recht, vorgängig der Versammlung Traktanden in schriftlicher Form einzureichen. Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 12

Über Verhandlungsgeschäfte, die in der Einladung nicht aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Sie sind vom Vorstand zur Prüfung entgegenzunehmen.

Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Art. 14

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Beschlüsse über Statutenänderungen, Zusammenschluss oder Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 15

Sachgeschäfte und Wahlen werden grundsätzlich durch offenes Handmehr entschieden, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Art. 16

Der Generalversammlung stehen die folgenden Geschäfte zu:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">a) Abnahme des Protokolls von Generalversammlungenb) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandsc) Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder sowie Genehmigung des Budgetsd) Wahl von 5 bis 10 Mitgliedern des Vorstands sowie - aus diesem Kreise - der Präsidentin oder des Präsidenten für eine Dauer von 2 Jahrene) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren für eine Dauer von 2 Jahrenf) Revision der Statuten, insbesondere Zusammenschluss bzw. Auflösung des Vereinsg) Beschlüsse über alle anderen Geschäfte, welche ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand überwiesen werden |
|---|

V. Vorstand

Art. 17

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte das Vizepräsidium, das Aktuariat und die Rechnungsführung. Er regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 18 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Art. 19

Die Aufgaben des Vorstands umfassen:

- a) die Abnahme der Protokolle von Vorstandssitzungen
- b) die gesamte Geschäftsführung im Sinne von Art. 2 und 3
- c) die Vertretung des Vereins nach aussen
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) den Erlass des Jahresbeitrags in Einzelfällen
- f) die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen

Ferner kann er im Namen und im Interesse des Vereins weiteren Organisationen beitreten und die Vertreter des Vereins in diesen Organisationen bezeichnen.

Art. 20

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums. Sie enthält die Traktanden der Sitzung. Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 21

Beschlüsse über traktandierte Geschäfte werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Beschlüsse über nicht traktandierte Geschäfte sind nur im Beisein und im Einverständnis aller Mitglieder des Vorstands möglich. Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfordern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

VI. Rechnungsrevisoren

Art. 22

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Betriebs- und Vermögensrechnung des Vereins, erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

VII. Auflösung

Art. 23

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es ist einem Sozialwerk mit ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen. Die Verteilung unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Die Statuten wurden an der ao GV vom 28.10.2006 per 1.1.2007 beschlossen.

Datum der Gründungsstatuten: 3. Juli 1972, erste Änderung: 22. April 1987.

insieme Verein zur Förderung geistig behinderter Menschen Limmattal und Amt

Der Präsident:

Dr. Jean-Jacques Bertschi

Die Sekretärin:

Nicole Bänziger